

## **Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Haderunstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02205  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 – Hadern am 08.10.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15276**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02205

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.01.2025**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 - Hadern hat am 08.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02205 beschlossen. Die Empfehlung hat – ganz ähnlich der Empfehlung Nr. 02204 „Mehr Geschwindigkeitskontrollen und Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Haderunstraße“, deren Federführung dem Kreisverwaltungsreferat obliegt – zum Inhalt, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Haderunstraße umzusetzen. Gefordert wird eine erweiterte Beschilderung der Tempo-30-Zone, Hinweise auf Schulen und Kindergärten und Fahrbahnverengungen. Die Forderungen werden mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem Wunsch nach mehr Sicherheit und Lebensqualität für die Anwohner begründet.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

##### 1) Wunsch nach mehr Beschilderung

Die Haderunstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone, die an allen Zufahrten als solche beschildert und bereits verkehrsberuhigt ist.

Für die Anordnung von Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen wurden detaillierte Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Verkehrsbehörden bindend sind und u.a. Ausführungen über die Kennzeichnung der Tempo-30-Zonen beinhalten. Danach ist am Anfang eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Schild „Tempo-30-Zone“ so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den

Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird. Eine klare Abgrenzung der Tempo-30-Zone jeweils in Höhe des Eingangsbereiches des Gebietes ist Voraussetzung, dass die Zonenregelung hinreichend beachtet wird und sich ein „Zonenbewusstsein“ einstellen kann. Hinzu kommt, dass die Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen rechnen müssen.

Eine wiederholte Aufstellung von Tempo-30-Schildern im Straßenverlauf ist jedoch nicht zulässig.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird vom Mobilitätsreferat von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden, nämlich:

1) im Bereich vor Kindergärten sowie Grund- und Mittelschulen bei Vorliegen struktureller Besonderheiten wie schmaler Gehwege vor den jeweiligen Objekten oder wenn die Gefahr des unvermittelten Herauslaufens der Kinder auf die Fahrbahn gegeben ist

sowie

2) in Straßen, für die Zeichen 301 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) „Vorfahrt“ an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist und dabei gleichzeitig eine erheblich über dem Durchschnitt in Tempo-30-Zonen liegende durchschnittliche Beanstandungsquote bei der Geschwindigkeitsüberwachung besteht.

Die genannten Voraussetzungen liegen in der Haderunstraße allesamt nicht vor.

## 2) verstärkte Hinweise auf Schulen und Kindergärten

Die Straßenabschnitte in der unmittelbaren Umgebung der Kindergärten und Schulen sind bereits deutlich, teilweise beidseitig mit Gefahrzeichen 136 StVO „Kinder“ und Zusätzen „Schule“ und „Kindergarten“ beschildert. Konfliktsituationen in der Nähe der Kindergärten und Schulen sind nicht bekannt.

## 3) Maßnahmen zur Durchsetzung von Tempo 30

Die Durchsetzung des durch Beschilderung festgesetzten Geschwindigkeitsniveaus obliegt den für die Überwachung des fließenden Verkehrs zuständigen Kontrollbehörden. Auf aktuelle Nachfrage teilte die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) mit, dass die Haderunstraße schon seit mehreren Jahren Bestandteil ihres Messprogramms ist, das derzeit mehr als 900

Straßen im gesamten Stadtgebiet umfasst. Die Haderunstraße wird einsatzplanerisch regelmäßig berücksichtigt und auch angefahren. Die Beanstandungsquote liegt aktuell bei einem deutlich unterdurchschnittlichen Wert von 6,75 % (stadtweiter Durchschnitt zuletzt 9,9 %). Die KVÜ nimmt die Empfehlung dennoch zum Anlass, die Haderunstraße in der nächsten Zeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Ressourcenverfügbarkeiten verstärkt bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen zu berücksichtigen.

Insbesondere weil die Beanstandungsquote unterdurchschnittlich ist und sich in der Haderunstraße in der Vergangenheit ereignete Verkehrsunfälle nicht im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen stehen, ist die Vornahme von sonstigen (baulichen) Maßnahmen zur Durchsetzung des Geschwindigkeitsniveaus aktuell nicht geboten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02205 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 08.20.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Haderunstraße wurde überprüft. Die Überprüfung ergab keine Besonderheiten oder Auffälligkeiten, die es aktuell notwendig werden lassen, Maßnahmen bzgl. einer (weiteren) Verkehrsberuhigung in der Haderunstraße in Betracht zu ziehen. Die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert die gefahrenen Geschwindigkeiten gegenwärtig und auch zukünftig im Rahmen ihrer Ressourcen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02205 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 08.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Renate Unterberg

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**  
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 - Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 20 - Hadern ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**  
zurück zum MOR-GB2.211  
zur weiteren Veranlassung